

# **Eckpunktepapier für eine Regelung des Berufsrechts der Insolvenz- verwalter als Gesetz und Verordnung**

erstellt im Auftrag des Verbands Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (VID)

vorgelegt von

Rechtsanwalt Dr. Andreas Kästner & Rechtsanwalt Jascha Amery

Berlin, den 13. Juli 2020

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A.</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>3</b>
<b>B.</b>	<b>Ausgangssituation.....</b>	<b>5</b>
<b>C.</b>	<b>Aktuelle Reformdiskussion.....</b>	<b>7</b>
<b>I.</b>	<b>Probleme der Vorschläge der BRAK .....</b>	<b>8</b>
<b>II.</b>	<b>Probleme der Vorschläge des DAV .....</b>	<b>9</b>
<b>D.</b>	<b>Vorschlag eines ersten Reformschrittes.....</b>	<b>11</b>
<b>I.</b>	<b>Vorteile des Rechtsverordnungsmodells.....</b>	<b>11</b>
<b>II.</b>	<b>Vorteile des BfJ-Modells.....</b>	<b>12</b>
<b>E.</b>	<b>Verfassungsrechtliche Vorgaben für das Rechtsverordnungsmodell .....</b>	<b>14</b>
<b>I.</b>	<b>Satzungsmodell .....</b>	<b>14</b>
<b>II.</b>	<b>Rechtsverordnungsmodell.....</b>	<b>15</b>
<b>1.</b>	<b>Übertragbarkeit der Vorgaben für das Satzungsmodell .....</b>	<b>15</b>
<b>2.</b>	<b>Konkretisierung der Bestimmtheitsanforderungen in der Rechtsprechung.....</b>	<b>16</b>
<b>3.</b>	<b>Zwischenergebnis.....</b>	<b>17</b>
<b>III.</b>	<b>Zuordnung der Regelungsmaterien im Einzelnen .....</b>	<b>18</b>
<b>IV.</b>	<b>Regelungsort.....</b>	<b>18</b>
<b>F.</b>	<b>Reformvorschlag.....</b>	<b>20</b>

## A. Zusammenfassung

1. Im Rahmen eines ersten Reformschrittes zur Regelung des Berufsrechts der Insolvenzverwalter sollte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt werden, das Berufsrechts durch Rechtsverordnung näher auszugestalten. Dieses Rechtsverordnungsmodell würde sich in das System der bestehenden insolvenzrechtlichen Regelungen kohärent einfügen und gleichsam als kleinster gemeinsamer Nenner aller gegenwärtig bestehenden Vorschläge fungieren.
2. Die berufsrechtliche Aufsicht im Rahmen des Zulassungsverfahrens sollte zunächst dem Bundesamt für Justiz übertragen werden. Dies verspricht eine effektive Aufgabenerfüllung und konzentriert die Fachkompetenz und die Erfahrungen mit dem Insolvenzverwalterberufsrecht in der dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Verordnungsgeber nachgeordneten Bundesbehörde.
3. Gegen eine Integration der Insolvenzverwalter innerhalb der Bundesrechtsanwaltskammer oder den örtlichen Rechtsanwaltskammern streitet die Eigenständigkeit des Insolvenzverwalterberufes. Es bestehen erhebliche demokratisch-verfassungsrechtliche Bedenken, wenn innerhalb diesen Kammern rein anwaltlich tätige Rechtsanwälte über das Berufsrecht und die Interessenvertretung der Insolvenzverwalter als kleiner Minderheit beschließen.
4. Selbst wenn es möglich sein sollte, durch Schaffung kleinteilig-differenzierter Parallelstrukturen in den örtlichen Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen für die Ausgestaltung einer funktionalen Selbstverwaltungskörperschaft zu gewährleisten, sprechen keine überzeugenden Gründe für eine solche überkomplexe Lösung.
5. Gegen die Durchführung der Berufsausübungskontrolle durch die Insolvenzgerichte sprechen fehlende Kapazitäten der Insolvenzgerichte sowie Bedenken der Unabhängigkeit des Verwalters, wenn sowohl die konkrete Bestellungsentscheidung und die verfahrensspezifische Aufsicht als auch die Zulassungskontrolle und verfahrensübergreifende Aufsicht allein durch das Insolvenzgericht ausgeübt werden soll.
6. Für die Regelungen des Berufsrechts ist eine zweistufige Ausgestaltung durch Gesetz und Rechtsverordnung sachgerecht.

Auf Gesetzesebene ist insbesondere zu regeln:

- die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung bzw. des Zulassungsverlustes sowie
- das Insolvenzverwalterverzeichnis
- die wesentlichen beruflichen Rechte und Pflichten (falls derzeit gewünscht).

Auf Verordnungsebene kann insbesondere näher ausgestaltet werden:

- Details des Insolvenzverwalterverzeichnisses
- die beruflichen Rechte und Pflichten (falls derzeit gewünscht).

## B. Ausgangssituation

Das Berufsrecht für Insolvenzverwalter steht in Deutschland in rechtspolitischer Diskussion.

Hintergrund der Reformdiskussion ist, dass Bedeutung und Ausprägung des bisherigen Berufsrechts stark kontrastieren. Einerseits handelt es sich bei dem Insolvenzverwalter um einen eigenständigen Beruf, andererseits existiert ein Berufsrecht für Insolvenzverwalter nur fragmentarisch.

Es ist allseits anerkannt, dass es sich bei dem Insolvenzverwalter um einen verfassungsrechtlich geschützten, eigenständigen Beruf handelt. Diese vom Bundesverfassungsgerichts bereits im Jahr 2004<sup>1</sup> getroffene Feststellung, ist bei allen denkbaren gesetzlichen Ausgestaltungen als Maßstab in den Fokus zu setzen. Mehr als 15 Jahre nach der richtungsweisenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führten zahlreiche Novellierungen der Insolvenzordnung sowohl zu einer zunehmenden Ausbreitung und Verzahnung des Insolvenzrechts mit anderen Rechtsgebieten, als auch zu einem breiteren Aufgabenspektrum und zu bedeutend gestiegenen Qualitätsanforderungen an den Insolvenzverwalter und dessen Büroorganisation. Dies hat sich nachhaltig auf die Entwicklung der Insolvenzverwaltung hin zu einem eigenständigen Berufsbild ausgewirkt.<sup>2</sup>

Die Eigenständigkeit des Berufs der Insolvenzverwaltung ist bei allen denkbaren gesetzlichen Ausgestaltungen in den Fokus zu setzen.

Materielle Maßstäbe folgen im Wesentlichen aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG. Es bedarf von Verfassung wegen zumindest einer Regelung, die für die Zugangsvoraussetzungen und -beschränkungen einen klaren, objektiven und bundesweit einheitlichen Rahmen vorgibt.

Die Bundesregierung der 19. Legislaturperiode hat das bestehende Regelungsdefizit erkannt und es in ihrem Koalitionsvertrag auf die Agenda gesetzt:

*„Wir werden gesetzliche Rahmenbedingungen für die Berufszulassung und -ausübung von Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwaltern sowie Sachwalterinnen und Sachwaltern regeln, um im Interesse der Verfahrensbeteiligten eine qualifizierte und zuverlässige Wahrnehmung der Aufgaben sowie effektive Aufsicht zu gewährleisten.“<sup>3</sup>*

---

<sup>1</sup> BVerfG NJW 2004, 2725, zuletzt BVerfG, Beschluss v. 12. Januar 2016 – 1 BvR 3102/13 – Rn. 35 f.

<sup>2</sup> Kluth, aktuelle Stellungnahme 4/18 des IFK vom 25.09.2018, S. 2, spricht treffend von einer „letzten Phase der Metamorphose von einer allenfalls punktuell gesetzlich gesteuerten Berufsausübungsform zu einem eigenständigen Berufsbild“.

<sup>3</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, Rn. 6195 ff.

Der Regelungsauftrag des deutschen Gesetzgebers ist darüber hinaus aufgrund der am 16. Juli 2019 in Kraft getretenen Restrukturierungsrichtlinie<sup>4</sup> nicht mehr wegzudiskutieren.

Ausdrücklich für den Beruf des Insolvenzverwalters werden dort gemäß Art. 26 Schlüsselanforderungen für die Ausbildung, Zulassung, Bestellung, Abberufung und den Rücktritt von Verwaltern formuliert. In diesem Zusammenhang fordert die Richtlinie die Umsetzung von klaren und transparenten Auswahlssystemen für Verwalter. Schließlich werden nach Art. 27 geeignete Aufsichts- und Kontrollstrukturen einschließlich eines wirksamen Sanktionssystems für Verwalter gefordert. Nach Art. 34 Abs. 1 sind die Vorschriften bis spätestens zum 17. Juli 2021 umzusetzen.

---

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) – ABI. L 172/18 vom 26.06.2019.

### C. Aktuelle Reformdiskussion

Weitgehende Einigkeit besteht auch unter den Berufsverbänden darüber, dass das Berufsrecht des Insolvenzverwalters neu ausgestaltet werden muss. Im Einzelnen unterscheiden sich die Reformvorschläge allerdings grundlegend.

Zwischen zwei Fragekomplexen ist hierbei zu unterscheiden: dem *materiellen Berufsrecht*<sup>5</sup>, insbesondere den Berufsgrundsätzen einschließlich der Frage nach seiner Rechtsquellen, und dem *Organisationsrecht*, speziell der Frage nach der Berufsaufsicht.

Hinsichtlich des Organisationsrechts wurden einerseits Kammermodelle vorgeschlagen, wobei die Zuständigkeit wahlweise bei

- den bestehenden Berufskammern jeweils für „ihre“ Insolvenzverwalter („DAV-Vorschlag“),<sup>6</sup>
- den örtlichen Rechtsanwaltskammern und/oder der Bundesrechtsanwaltskammer für alle Insolvenzverwalter („BRAK-Vorschlag“)<sup>7</sup> oder
- einer neuen, eigenständigen Insolvenzverwalterkammer für alle Insolvenzverwalter,<sup>8</sup> ggf. unter organisatorischer Verflechtung mit der Bundesrechtsanwaltskammer

liegen soll.

Andererseits wurden staatliche Modelle vorgeschlagen, wobei die Zuständigkeit wahlweise bei

- dem Bundesamt für Justiz<sup>9</sup> oder
- den Insolvenzgerichten<sup>10</sup>

liegen soll.

---

<sup>5</sup> Hierzu gehören sowohl Binnenregelungen über die Stellung und das Verhalten der Berufsträger untereinander als auch Qualitätsmaßstäbe für die Berufsausübung und -zulassung sowie Regelungen der Außenbeziehung mit den Nutzern der beruflichen Leistung. Solche Bestimmungen umfassen mitunter subtil ausdifferenzierte, teils umfangreiche Regularien, die von Festlegungen über die Berufsbezeichnung über Bestimmungen der kollegialen Zusammenarbeit bis hin zu Werberegulungen reichen können; grundlegend BVerfGE 7, 377 (397 ff.); ausführliche Auflistung in Kluth/Ruffert, Handbuch des Kammerrechts, S. 283 ff.

<sup>6</sup> Henssler, Rechtswissenschaftliche Studie erstellt im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins, S. 80 ff.

<sup>7</sup> BRAK, Pressemitteilung vom 23.06.2020, <https://brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2020/presseerklaerung-13-2020/>.

<sup>8</sup> Etwa Vallender, ZIP 2019, 158; Kluth, NZI 2019, 649 (651 f.); Niering, in: Festschrift Graf-Schlicker, 2018, S. 643 ff.; Kästner, Beruf und Berufsrecht des Insolvenzverwalters, 2018, S. 196 ff.; Beck, in: Festschrift Wimmer, 2017, S. 31 ff.; Prütting, in: Festschrift Vallender, 2015, S. 455.

<sup>9</sup> Entschließung der Jahrestagung des BAKinso e.V. v. 20.11.2017, <https://www.bak-inso.de/dokumente-stellungnahmen/entschlie%C3%9Fungen/> (Stand 01.07.2020).

<sup>10</sup> Frind, NZI 2018, 729 (732ff.).

Hinsichtlich des materiellen Berufsrechts wird in den Kammermodellen regelmäßig von einer näheren Ausgestaltung des Berufsrechts durch Satzung ausgegangen, in den staatlichen Modellen von einer Ausgestaltung durch Rechtsverordnung.

Die Wahl des Organisationsmodells und der Ausgestaltung des materiellen Berufsrechts liegt grundsätzlich im freien politischen Ermessen des Gesetzgebers.

## **I. Probleme der Vorschläge der BRAK**

Gegen den BRAK-Vorschlag bestehen durchgreifende verfassungsrechtliche und praktische Bedenken.<sup>11</sup> Dieses Modell trägt in seinem Ausgangspunkt dem Selbststand des Berufs des Insolvenzverwalters gegenüber dem Beruf des Rechtsanwalts nicht Rechnung und setzt voraus, dass auch diejenigen Insolvenzverwalter, die keine Rechtsanwälte sind, Mitglied einer örtlichen Rechtsanwaltskammer oder der Bundesrechtsanwaltskammer werden. Dadurch würden schwerwiegende Legitimationsprobleme entstehen. Selbst wenn es möglich sein sollte, durch Schaffung kleinteilig-differenzierter Parallelstrukturen in den örtlichen Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen für die Ausgestaltung einer funktionalen Selbstverwaltungskörperschaft zu gewährleisten, sprechen nicht nur keine Gründe für eine solche überkomplexe Lösung. Im Gegenteil streitet die Eigenständigkeit des Insolvenzverwalterberufes gegen eine zu enge Verzahnung mit den Selbstverwaltungskörperschaften der Rechtsanwälte. Mit dem Bundesverfassungsgericht gehört es zu den Funktionen des Gesetzesvorbehalts im Recht der Freien Berufe, „[z]um Nachteil von Berufsanfängern und Außenseitern [...] ein Übergewicht von Verbandsorganen oder ein verengtes Standesdenken“ einzudämmen.<sup>12</sup> Eine solche Eindämmung ist umso bedeutsamer gegenüber fremden Berufsständen, hier gegenüber den Rechtsanwälten. Von der Erzeugung einer strukturellen Minderheit in der anwaltlichen Selbstverwaltung sollte abgesehen werden.

Allein die Feststellung, dass die weitaus meisten Insolvenzverwalter zugleich Rechtsanwälte sind, kann als Argument für eine Organisation durch die Rechtsanwaltskammern nicht überzeugen, wenn man z. B. die Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer betrachtet. Bei den Wirt-

---

<sup>11</sup> Kluth, NZI 2019, 649 (650 f.); ders., aktuelle Stellungnahme 4/18 des IFK vom 25.09.2018, S. 9 f.; Eysler/Feser, in: RAK Berlin, Kammerton 09/19, <https://www.rak-berlin.de/kammerton/ausgaben/ausgabe/09-2019/> (Stand: 01.07.2020).

<sup>12</sup> BVerfGE 33, 125 (159 f.), Rn. 122 – Facharzt. Vgl. ferner E 107, 59 (93) – Lippeverband, wonach „die Regelungen über die Organisationsstruktur der Selbstverwaltungseinheiten auch ausreichende institutionelle Vorkehrungen dafür enthalten, dass die betroffenen Interessen angemessen berücksichtigt und nicht einzelne Interessen bevorzugt werden“. Innerhalb der Selbstverwaltung „darf keine Gruppe ‚institutionell majorisiert‘ werden“, s. BVerfGE 146, 164 (215) – Pflichtmitgliedschaft IHK.



schaftsprüfern handelt es sich ebenso um Berufsträger, die in vielen Fällen zugleich die Qualifikation eines Steuerberaters aufweisen. Gleichwohl sind beide Berufsgruppen aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche in unterschiedlichen Berufskammern organisiert.<sup>13</sup>

Die Tätigkeit als Insolvenzverwalter erfordert ausgeprägte insolvenzrechtliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse und unterscheidet sich von der „klassischen“ Arbeit eines Rechtsanwalts, wie sie insbesondere von § 3 BRAO sowie § 1 Abs. 3 BORA beschrieben wird.<sup>14</sup> Danach ist der Rechtsanwalt der unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten seines Mandanten. Die Ausrichtung auf das Mandanteninteresse ist das entscheidende Prinzip im anwaltlichen Berufsrecht.<sup>15</sup> Der (vorläufige) Insolvenzverwalter wird jedoch nicht in seiner Aufgabe als Parteivertreter tätig. Er ist nicht durch den Mandatsvertrag mit einem einzelnen Mandanten verbunden. Vielmehr wird er nach §§ 27 Abs. 1 S. 1, 21 Abs. 2 Nr. 1, 56 Abs. 1 InsO qua Beschluss (Hoheitsakt) durch das Insolvenzgericht bestellt und dadurch befugt, die zum Insolvenzverfahren gehörende Masse zu verwalten und über sie zu verfügen (§ 80 Abs. 1 InsO). Die Zwecke des Insolvenzverfahrens, die sein Aufgabenspektrum prägen, sind zuvorderst in § 1 InsO normiert. Danach ist erklärtes Ziel, die Gläubiger in ihrer Gesamtheit nach dem Prinzip der Gläubigergleichbehandlung („par condicio creditorum“) in einem geordneten Verfahren gemeinschaftlich zu befriedigen. Damit darf der Insolvenzverwalter gerade nicht die Interessen eines Mandanten vertreten. Auch die Vorschrift des § 45 Abs. 1 Nr. 3 BRAO, welche zur Abgrenzung des Berufsrechtsanwalts von nicht anwaltlichen Zweitberufen dienen soll, unterscheidet zwischen der Tätigkeit des Rechtsanwalts und des Rechtsanwalts als Insolvenzverwalter. Der Insolvenzverwalter wird somit nicht als Rechtsanwalt nach dem Verständnis des anwaltlichen Berufsrechts tätig.

## II. Probleme der Vorschläge des DAV

Ähnliche Einwände bestehen gegen das DAV-Modell. Es sieht einerseits vor, das Berufsrecht der Insolvenzverwalter nachhaltig zu kodifizieren. Andererseits soll die Aufsicht aber – systemwidrig – durch berufsfremde Kammern erfolgen. Die Insolvenzverwalter, die gegenwärtig keiner Aufsicht unterliegen, sollen in die regionalen Rechtsanwaltskammern „integriert“ oder unter spezielle Aufsicht der Insolvenzgerichte gestellt werden. Auch in diesem Vorschlag wird

---

<sup>13</sup> Ausführlich *Kästner*, Beruf und Berufsrecht des Insolvenzverwalters, 2018, S. 198 ff.

<sup>14</sup> Die als Insolvenzverwalter erforderlichen erheblichen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse führen etwa auch dazu, dass das BMJV als Entwurfsverfasser des Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes davon ausgeht, dass der Stundensatz für Sachverständige im Insolvenzeröffnungsverfahren sich an den Stundensätzen für die betriebswirtschaftlichen Sachgebiete orientiert (Begr. RefE, JVEG-ÄndG 2020 vom 17. Dezember 2019, S. 18).

<sup>15</sup> v. *Lewinski*, Grundriss des Anwaltlichen Berufsrechts, 3. Aufl. 2012, S. 33; s. auch BVerfGE 76, 171.

der Eigenständigkeit des Insolvenzverwalterberufs mit allen verfassungsrechtlichen Folgeproblemen nicht Rechnung getragen. Hinzukommt, dass durch die Zuständigkeit der Berufskammern verschiedener Freier Berufe unübersichtliche Parallelstrukturen entstehen würden. Auch das Argument der Kostenersparnis dürfte diesen Reformvorschlag kaum stützen.<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> A.A. *Henssler*, Rechtswissenschaftliche Studie erstellt im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins, S. 103.

## **D. Vorschlag eines ersten Reformschrittes**

Vorzugswürdig vor dem Hintergrund der weitgespannten Reformdiskussion ist es, im Rahmen eines ersten Reformschrittes,

- das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz („BMJV“) zur näheren Ausgestaltung des Berufsrechts zu ermächtigen und
- die berufsrechtliche Aufsicht im Rahmen des Zulassungsverfahrens zunächst dem Bundesamt für Justiz („BfJ“) zu übertragen.

## **I. Vorteile des Rechtsverordnungsmodells**

Das Recht der Freien Berufe ist durch eine zweistufige Ausgestaltung geprägt, bei der die grundsätzlichen Regelungen auf Ebene des Parlamentsgesetzes durch Detailregelungen auf untergesetzlicher Ebene ergänzt werden. Eine solche Konzeption liegt auch allen Vorschlägen für die Reform des Insolvenzverwalterberufsrechts zugrunde, wobei bei den Kammermodellen eine Ausgestaltung durch Satzung („Satzungsmodell“) und bei den staatlichen Modellen eine Ausgestaltung durch Rechtsverordnung („Rechtsverordnungsmodell“) naheliegt. Das Rechtsverordnungsmodell würde sich in das System der bestehenden insolvenzrechtlichen Regelungen kohärent einfügen. Gegenwärtig ist bereits mit § 65 InsO das BMJV ermächtigt, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters sowie das hierfür maßgebliche Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln. Das BMJV hat hiervon durch Erlass der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) umfangreich Gebrauch gemacht.

Vor dem Hintergrund der kontrovers geführten Debatte um die zukünftigen Regelungen zum Berufsrecht der Insolvenzverwalter weist das Rechtsverordnungsmodell darüber hinaus einige Vorteile gegenüber dem Satzungsmodell auf. Der Gesetzgeber darf zum Erlass von Rechtsverordnungen weitergehend ermächtigen, als zum Erlass von Satzungen (dazu unten E. II.).

Ein weiterer Vorteil des Rechtsverordnungsmodells gegenüber dem Satzungsmodell ist seine institutionelle Flexibilität. Sollte der Insolvenzverwalterberuf verkammert werden, muss der Kammer nicht notwendig auch eine Satzungsbefugnis für materielles Berufsrecht eingeräumt werden. Das Berufsrecht kann auch im Fall einer Verkammerung durch Rechtsverordnung näher ausgestaltet bleiben bzw. werden; Berufsrechtsetzung wäre dann von der Selbstverwaltung ausgenommen. Soll der Insolvenzverwalterberuf dagegen nicht verkammert werden, steht ausschließlich das Rechtsverordnungsmodell zur Verfügung. Das Rechtsverordnungsmodell fungiert insofern gleichsam als kleinster gemeinsamer Nenner aller institutioneller Ansätze.

Diese Flexibilität bedeutet auch Zukunftsoffenheit. Es kann zwischen institutionellen Ansätzen – d.h. zwischen einer staatlichen Lösung und einer Kammerlösung – gewechselt werden oder die staatliche Lösung um die Kammerlösung ergänzt werden („zweigliedrige Aufsicht“), ohne notwendig das materielle Berufsrecht anpassen zu müssen. Eine eventuelle zukünftige Reform wird dadurch politisch und rechtstechnisch erleichtert.

Eine zweigliedrige Aufsicht von staatlichen Behörden und Kammer ist insbesondere für diejenigen Berufsträger, denen öffentliche Aufgaben übertragen sind, schon vielfach etabliert.

Die Berufsausübungskontrolle bei den Notaren wird durch die Notarkammern gemäß §§ 65 ff. BNotO und die Justizbehörden als staatliche Aufsichtsbehörden ausgeführt. Bei den staatlichen Aufsichtsorganen handelt es sich gemäß § 92 BNotO um die Präsidenten der Landgerichte (über die Notare eines Landgerichts-Bezirks), die Präsidenten der Oberlandesgerichte (über die Notare des Oberlandesgerichtsbezirks) und die Landesjustizverwaltung (§ 112 BNotO) über sämtliche Notare eines Bundeslandes.

Bei der Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer ist ebenso eine zweigliedrige Berufsaufsicht eingerichtet. Gemäß § 61a WPO ist die Berufsaufsicht einerseits der Wirtschaftsprüferkammer überantwortet. Darüber hinaus werden Berufsangehörige, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 S. 1 HGB) durchgeführt haben – neben der Wirtschaftsprüferkammer – gemäß § 66a Abs. 6 WPO durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle überwacht. Bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 APastErG um eine beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Aufsichtsbehörde.

Zudem könnten zugleich oder zukünftig in einem weiteren Schritt Berufsausübungsregeln für Insolvenzverwalter normiert werden. Dabei bietet sich für die verfahrensimmanenten Berufspflichten sowie die Kriterien für die gerichtliche Bestellung der Insolvenzverwalter ein Zusatz in § 56 InsO an.

## **II. Vorteile des BfJ-Modells**

Staatliche Modelle mögen manche Potenziale der Verkammerung nicht ausschöpfen,<sup>17</sup> sind aber ohne weiteres geeignet, die verfassungsrechtlich überfälligen und europarechtlich gebotenen Neuerungen umzusetzen.

---

<sup>17</sup> Vgl. dazu *Kluth*, aktuelle Stellungnahme 4/18 des IFK vom 25.09.2018, S. 6 ff.

Dabei sollte die Zuständigkeit beim BfJ liegen. Das würde klare und einheitliche Verhältnisse schaffen und ist auch aus Gründen der Gewaltenteilung und zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters gegenüber einer Zuständigkeit der Insolvenzgerichte vorzugswürdig. Denn in diesem Fall würden nicht nur die konkrete Bestellungsentscheidung und die verfahrensspezifische Aufsicht, sondern auch die Zulassung und verfahrensübergreifende Aufsicht allein durch das Insolvenzgericht ausgeübt werden.<sup>18</sup>

Gegen eine solche weitergehende Befugniskonzentration bei den Insolvenzgerichten spricht nicht zuletzt auch, dass bereits Zweifel an dem Vorhandensein hinreichender Kapazitäten für die Wahrnehmung der bestehenden Aufgaben geäußert werden.<sup>19</sup> Die Übertragung der Zuständigkeit an das BfJ verspricht somit auch eine effektivere Aufgabenwahrnehmung.

Schließlich ist es der künftigen Weiterentwicklung des Ordnungsrechts zuträglich, wenn die Fachkompetenz und die Erfahrungen mit dem Insolvenzverwalterberufsrecht in der dem BMJV als Ordnungsgeber nachgeordneten Bundesbehörde konzentriert sind.

---

<sup>18</sup> Prütting, Festschrift für Heinz Vallender, 2015, S. 455 (466).

<sup>19</sup> BAKinso, ZInsO 2007, 489 (489), „RichterInnen und RechtspflegerInnen arbeiten längst in einer Aktenumwälzanlage. Ihren originären Aufgaben können sie nicht mehr nachkommen. Gespräche mit Schuldnern und sonstigen Verfahrensbeteiligten können kaum noch stattfinden.“

## **E. Verfassungsrechtliche Vorgaben für das Rechtsverordnungsmodell**

Bei der Normierung des Insolvenzberufsrechts sind neben dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zuvorderst die Vorgaben der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG zu beachten. Danach bedürfen Eingriffe in die Freiheit der Berufswahl und Regelungen der Berufsausübung zunächst einer gesetzlichen Grundlage.

Bei einer zweistufigen Ausgestaltung des Berufsrechts durch Gesetz und Rechtsverordnung muss im Einzelnen entschieden werden, auf welcher Ebene die jeweiligen Berufsregelungen angeordnet werden sollen.

Der Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG bestimmt, dass die Berufsausübung „durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden“ kann. Einen deutlichen Maßstab für die Frage, wie weitreichend der Gesetzgeber zum Erlass von Berufsrecht ermächtigen darf, enthält er nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat Maßstäbe für die Grenzen der gesetzgeberischen Delegationsbefugnis für das Recht der Freien Berufe vor allem anhand berufsrechtlicher Satzungen entwickelt (dazu I.). Aus dieser Rechtsprechung lassen sich die zentralen verfassungsrechtlichen Maßstäbe für das Rechtsverordnungsmodell ableiten (dazu II.) und für das Insolvenzverwalterberufsrecht konkretisieren (dazu III.). Für die auf Gesetzesebene zu treffenden Regelungen bieten sich ein neuer Zwischenabschnitt im 1. Teil der Insolvenzordnung sowie § 56 InsO an (dazu IV.).

### **I. Satzungsmodell**

Den zulässigen Umfang der Satzungsbefugnis bestimmt das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung anhand der sogenannten Wesentlichkeitstheorie.<sup>20</sup> Danach gebieten Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, dass der unmittelbar demokratische legitimierte Gesetzgeber insbesondere alle für die Grundrechtsausübung wesentlichen Regelungen selbst beschließt und nicht oder jedenfalls nur in begrenztem Maße an einen anderen Akteur delegiert. Ob im Rahmen eines Kammermodells der Satzungsgeber zum Erlass von Berufsrecht ermächtigt werden darf und welcher Spielraum dabei überlassen werden kann, hängt nach dieser Rechtsprechung von zwei miteinander verwobenen Faktoren ab.<sup>21</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl. BVerfGE 33, 125 (158 f.) – Facharzt; ausführlich zur Wesentlichkeitstheorie BVerfG NJW 2018, 1703.

<sup>21</sup> Grundlegend auch zum Folgenden BVerfGE 33, 125 (160) – Facharzt; E 71, 162 (172) – Frischzellentherapie; E 76, 171 (185) – Bastille/Standesrichtlinien; E 101, 312 (322 f.) – Versäumnisurteil. Vgl. ferner E 98, 49 (60 f.) – Sozietätsverbot; E 111, 191 (215 ff.) – Notarkassen; BVerfG, Beschl. v. 22.10.2014 – 1 BvR 1815/12 –, Rn. 15.

Der erste Faktor ist die *Eingriffsintensität* der jeweiligen Regelung. Je höher die Eingriffsintensität ist, desto geringer darf der Spielraum der Kammer und desto bestimmter muss also die vom Gesetzgeber selbst verantwortete Ermächtigungsgrundlage ausgestaltet sein.

Regelungen, die die Freiheit der Berufswahl betreffen (sogenannte statusbildende Regelungen), sind typischerweise besonders eingriffsintensiv und müssen daher vom Gesetzgeber selbst erlassen werden. Ihre Setzung darf grundsätzlich nicht delegiert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch klargestellt, dass „allenfalls Einzelfragen fachlich-technischen Charakters“ ausnahmsweise doch in einem vom Gesetzgeber entsprechend gezogenen Rahmen delegiert werden können.<sup>22</sup>

Umgekehrt dürfen Regelungen, die nur die Freiheit der Berufsausübung betreffen, als typischerweise weniger eingriffsintensive Regelungen grundsätzlich vom Gesetzgeber delegiert werden. Je intensiver Regelungen allerdings in die Freiheit der Berufsausübung eingreifen, desto geringer darf der Spielraum des Satzungsgebers ausfallen. Einschneidende, das Gesamtbild der beruflichen Betätigung wesentlich prägende Berufsausübungsregelungen muss der Gesetzgeber in Grundzügen selbst erlassen.

Der zweite Faktor ist der *Wirkungskreis* der jeweiligen Regelung. Er berücksichtigt die immanenten Grenzen der funktionalen Selbstverwaltung. Da Berufswahlregelungen nicht nur Kammermitglieder betreffen, sondern auch die schutzwürdigen Interessen von Nichtmitgliedern, nämlich insbesondere von Berufsanwärtern, müssen sie vom Gesetzgeber selbst erlassen werden. Sie dürfen grundsätzlich nicht an Satzungsgeber delegiert werden, weil die Grenzen der Selbstverwaltung durch Kammern überschritten würden, wenn Satzungen in Rechte Dritter eingreifen, die nicht zum Legitimationssubjekt gehören. Umgekehrt dürfen Berufsausübungsregelungen grundsätzlich an Kammern delegiert werden, da sie (jedenfalls vorwiegend<sup>23</sup>) nur die Mitglieder betreffen.

## **II. Rechtsverordnungsmodell**

### **1. Übertragbarkeit der Vorgaben für das Satzungsmodell**

Diese Maßstäbe sind auf die Ermächtigung zur näheren Ausgestaltung des Berufsrechts durch Rechtsverordnung eingeschränkt übertragbar.

---

<sup>22</sup> BVerfGE 33, 125 (160) – Facharzt.

<sup>23</sup> S. BVerfGE 101, 312 (323 f.) – Versäumnisurteil.

Für diesen Fall enthält Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG eine ausdrückliche Grenze der gesetzgeberischen Delegationsbefugnis. Danach müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Diese Anforderungen sind insgesamt als Bestimmtheitsgebot zu verstehen, das den dargestellten Bestimmtheitsanforderungen der Wesentlichkeitstheorie jedoch weitgehend entspricht.<sup>24</sup> Im Anwendungsbereich der Wesentlichkeitstheorie kommt Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG daher keine eigenständige Bedeutung zu.<sup>25</sup> Hinsichtlich nicht wesentlichen Entscheidungen mag Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG ein zusätzliches Bestimmtheitsgebot enthalten. Seine Relevanz ist aber nicht zu überschätzen, da die Bestimmtheitsanforderungen mit der Bedeutung der Regelungsmaterie abnehmen.

In der Literatur wird teilweise angenommen, dass die eingangs dargestellten Grenzen der Ermächtigung zu berufsrechtlichen Satzungen auch für berufsrechtliche Rechtsverordnungen gelten.<sup>26</sup> Diesen Schluss rechtfertigt die dargestellte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht. Die Anforderungen an Rechtsverordnungen sind insoweit geringer, als die Legitimationsprobleme von Satzungsbestimmungen, die nicht nur Kammermitglieder, sondern auch Nichtmitglieder betreffen, bei Rechtsverordnungen nicht auftreten können. Insofern scheidet der Faktor Wirkungskreis aus. Hinzukommt, dass auch die der funktionalen Selbstverwaltung immanente Gefahr einer potenziellen Abschottungspolitik durch Wettbewerber unter den Kammermitgliedern im Falle der Regelung durch Rechtsverordnung nicht besteht. Auch hieraus folgt ein größerer Delegationsspielraum. Die verfassungsrechtlich zulässige Aufteilung von Berufsregelungen zwischen Gesetz und Rechtsverordnung richtet sich vornehmlich nach dem Faktor Eingriffsintensität.

## **2. Konkretisierung der Bestimmtheitsanforderungen in der Rechtsprechung**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss die Verordnungsermächtigung nicht ihrem Wortlaut nach so genau wie möglich sein. Es genügt vielmehr, wenn sie hinreichend bestimmt ist und sich ihr Inhalt, Zweck und Ausmaß durch Auslegung nach den allgemein gültigen Auslegungsmethoden ermitteln lässt.<sup>27</sup>

Bei der Kontrolle der Bestimmtheit bedient sich das Bundesverfassungsgericht oftmals dreier „Formeln“, die unterschiedliche Bestimmtheitsanforderungen betonen:<sup>28</sup> Der Gesetzgeber muss „durch die Ermächtigung selbst entscheiden, welche Fragen durch Rechtsverordnung

---

<sup>24</sup> BVerfG NJW 2018, 1703 (1712) m.w.N. – Volkszählung.

<sup>25</sup> Vgl. BVerfG NJW 2018, 1703 (1712) – Volkszählung; E 101, 1 (33 f.) – Hennenhaltungsverordnung; Uhle, in: Epping/Hillgruber, BeckOK/GG, 43. Edition, Stand: 15.05.2020, Art. 80, Rn. 18.

<sup>26</sup> Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: 90. EL Februar 2020, Art. 12, Rn. 331.

<sup>27</sup> S. nur BVerfGE 143, 38 (60 f.) m.w.N.

<sup>28</sup> Auch zum Folgenden BVerfG NVwZ 2018, 1703 (1712) m.w.N.



geregelt werden können oder sollen. Dazu muss er die Grenzen einer solchen Regelung festlegen und angeben, welchem Ziel sie dienen soll“ (sogenannter Selbstentscheidungsvorbehalt). Der Gesetzgeber muss dem Ordnungsgeber „darüber hinaus ein ‚Programm‘ an die Hand geben, das mit der Ermächtigung verwirklicht werden soll“ (sogenannte Programmfestsetzungspflicht). Der Gesetzgeber soll mit Verordnungsermächtigung außerdem erkennbar machen, „in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von ihr Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die aufgrund der Ermächtigung erlassenen Verordnungen haben können, so dass sich die Normunterworfenen mit ihrem Verhalten darauf einstellen können“ (sogenanntes Vorhersehbarkeitsgebot). Daraus folgen allerdings keine eindeutigen Maßstäbe, sondern lediglich Orientierungspunkte. Wie zuvor unter a) dargelegt, hängen die Bestimmtheitsanforderungen im konkreten Einzelfall vielmehr „von den Besonderheiten des jeweiligen Regelungsgegenstandes sowie der Intensität der Maßnahme ab.“<sup>29</sup>

Ob die Anforderungen vorliegend verringert sind, weil die Verordnungsermächtigung zudem der Umsetzung von Unionsrecht dient, ist noch nicht abschließend geklärt.<sup>30</sup> Gute Gründe sprechen aber dafür, dass die Restrukturierungsrichtlinie zur Bestimmtheit einer Verordnungsermächtigung zumindest beiträgt. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung sind nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu ermitteln.<sup>31</sup> Dabei ist vor dem Hintergrund des Gebots der richtlinienkonformen Auslegung auch die Restrukturierungsrichtlinie einzubeziehen.<sup>32</sup>

### 3. Zwischenergebnis

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass

- Berufswahlregelungen grundsätzlich nicht durch Rechtsverordnung erlassen werden dürfen, wobei „Einzelfragen fachlich-technischen Charakters“ eine Ausnahme darstellen können,
- Berufsausübungsregelungen grundsätzlich durch Rechtsverordnung erlassen werden dürfen, wobei die Anforderungen an die Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung von der Eingriffsintensität abhängen,

---

<sup>29</sup> BVerfGE 58, 257 (277 f.), m.w.N.; *Uhle*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK/GG, 43. Edition, Stand: 15.05.2020, Art. 80, Rn. 27.

<sup>30</sup> Zum Streitstand m.W.N. *Uhle*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK/GG, 43. Edition, Stand: 15.05.2020, Art. 80, Rn. 28.

<sup>31</sup> BVerfGE 8, 274 (307); E 113, 167 (269); E 143, 38 (60).

<sup>32</sup> Zur richtlinienkonformen Auslegung *Calliess*, Staatsrecht III, 2. Aufl. 2018, S. 349 ff.

- die verfassungsrechtlichen Anforderungen für berufsrechtliche Rechtsverordnungen tendenziell geringer sind als für berufsrechtliche Satzungen.

### III. Zuordnung der Regelungsmaterien im Einzelnen

Im Parlamentsgesetz sind zwingend<sup>33</sup> folgende, die Freiheit der Berufswahl betreffende Materien zu regeln:

- Voraussetzungen der Zulassung und des Verlusts der Zulassung,
- Verfahren der Zulassung und des Verlusts der Zulassung,
- das Insolvenzverwalterverzeichnis,
- sofern dies geregelt werden soll, die wesentlichen Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung.

Der Regelung durch Rechtsverordnung können durch eine Ermächtigung insbesondere folgende Materien überlassen werden:

- Details des Zulassungsverfahrens,<sup>34</sup>
- Details des Insolvenzverwalterverzeichnisses,
- Näheres zu den Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung wie etwa Werberegulungen.<sup>35</sup>

### IV. Regelungsort

Soll die Reform nicht in einem systematisch eigenständigen Berufsgesetz für Insolvenzverwalter, sondern innerhalb der Insolvenzordnung umgesetzt werden, bietet sich als Regelungsort das Ende des 1. Teils der Insolvenzordnung an. Dafür wäre § 1 InsO die Überschrift „1. Abschnitt“ voranzustellen. Nach § 10 würde die Überschrift „2. Abschnitt“ und daraufhin würden die Neuregelungen als §§ 10a ff. InsO n.F. folgen.

Das Insolvenzverwalterverzeichnis und die Verordnungsermächtigung auch zur nähern Ausgestaltung der Kriterien für die gerichtliche Bestellung der Insolvenzverwalter sowie von verfahrensbezogenen Berufsausübungsregeln könnten demgegenüber in § 56 InsO ergänzt werden.

---

<sup>33</sup> Vgl. *Prütting*, in: Festschrift für Heinz Vallender, 2015, S. 455 (460).

<sup>34</sup> Vgl. BVerfGE 33, 125 (160) – Facharzt.

<sup>35</sup> BVerfGE 94, 372 (930) – Apothekenwerbung.

Für eine künftige Regelung verfahrensübergreifender Berufsausübungsregeln könnte § 10d InsO n.F. reserviert werden.

## **F. Reformvorschlag**

Vor § 1 InsO wird die Überschrift „1. Abschnitt“ neu eingefügt. Nach § 10 InsO werden die Überschrift „2. Abschnitt“ und folgende §§ 10a-10i neu eingefügt:

### **§ 10a InsO n.F. [Beruf des Insolvenzverwalters]**

- (1) Der Insolvenzverwalter übt einen freien Beruf aus.
- (2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

### **§ 10b InsO n.F. [Zulassung]**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung als Insolvenzverwalter wird natürlichen Personen auf Antrag erteilt. <sup>2</sup>Als Insolvenzverwalter kann nur zugelassen werden, wer ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium mit rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat sowie praktisch tätig gewesen ist. <sup>3</sup>Die praktische Tätigkeit muss über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren bei einem zugelassenen Insolvenzverwalter regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang ausgeübt worden sein, wenn die Regelstudienzeit des Hochschulstudiums nach Satz 1 weniger als vier Jahre beträgt, sonst über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. <sup>4</sup>Praktische Tätigkeiten werden berücksichtigt, soweit sie nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses liegen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen,
  1. wenn die antragstellende Person infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
  2. wenn die antragstellende Person durch rechtskräftiges Urteil aus dem Beruf des Insolvenzverwalters ausgeschlossen ist und seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen sind, Nummer 5 bleibt unberührt;
  3. wenn die antragstellende Person aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Insolvenzverwalters ordnungsgemäß auszuüben;
  4. wenn die antragstellende Person eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Insolvenzverwalters nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann;
  5. wenn die antragstellende Person sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der antragstellenden Person eröffnet oder die antragstellende Person in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist;
  6. solange nicht zumindest die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder der Nachweis der Mitversicherung bei einem Arbeitgeber vorliegt.

- (3) Die Zulassung wird auf Antrag auch erteilt, wenn die antragstellende Person in den letzten drei Jahren vor dem [Tag der Verkündung des Gesetzes] bereits in mindestens drei Unternehmensinsolvenzverfahren oder 20 Verbraucherinsolvenzverfahren zum Insolvenzverwalter bestellt wurde, es sei denn es besteht ein Versagungsgrund nach Absatz 2. Der Antrag kann bis drei Jahren nach dem [Tag der Verkündung des Gesetzes] gestellt werden.
- (4) Über Anträge gemäß Absatz 1 Satz 1 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten, über Anträge gemäß Absatz 3 ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu entscheiden.

### **§ 10c InsO n.F. [Widerruf und Rücknahme]**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen. <sup>2</sup>Von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.
- (2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn in der Person des Insolvenzverwalters einer der in § 10b Absatz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Gründe vorliegt oder
  1. wenn der Insolvenzverwalter nicht die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält;
  2. der Insolvenzverwalter seine berufliche Niederlassung in das Ausland verlegt hat oder eine berufliche Niederlassung nicht unterhält.
- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
  1. der Insolvenzverwalter falsche Angaben gegenüber der das Insolvenzverwalterverzeichnis führenden Stelle gemacht hat;
  2. der Insolvenzverwalter auf Aufforderung keinen Nachweis für die Richtigkeit seiner Angaben erbracht hat;
  3. gegen den Insolvenzverwalter in einem Zeitraum von drei Jahren mehr als drei rechtskräftige Entlassungsentscheidungen nach § 59 InsO ergangen sind.

### **§ 10d InsO n.F. [Berufsbezeichnung und Verzeichnis]**

<sup>1</sup>Die Berufsbezeichnung „Insolvenzverwalterin“ oder „Insolvenzverwalter“ darf nur führen, wer als Insolvenzverwalter zugelassen ist. <sup>2</sup>Wenn die Zulassung bestands- oder rechtskräftig aufgehoben ist, darf die Berufsbezeichnung nicht mehr, auch nicht mit einem Zusatz, der auf die frühere Berechtigung hinweist, geführt werden. <sup>3</sup>Mit der Zulassung ist der Berufsträger im Insolvenzverwalterverzeichnis zu führen.

### **§ 10e InsO n.F. [Büro]**

- (1) Der Insolvenzverwalter muss ein Büro einrichten und unterhalten.

- (2) Verlegt der Insolvenzverwalter sein Büro, errichtet er ein weiteres Büro oder eine Zweigstelle oder gibt er ein weiteres Büro oder eine Zweigstelle auf, hat er dies der verzeichnisführenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 10f InsO n.F. [Berufspflichten]**

– künftigen verfahrensübergreifenden Regelungen vorbehalten –

### **§ 10g InsO n.F. [Verordnungsermächtigung]**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Inhalt, Dauer, Umfang und den Nachweis der praktischen Tätigkeit gemäß § 10b Absatz 1 Satz 3 und 4 zu erlassen.

### **§ 10h InsO n.F. [entsprechende Anwendung]**

Die Vorschriften §§ 10a–10g gelten entsprechend für den vorläufigen Insolvenzverwalter sowie den vorläufigen Sachwalter, den Sachwalter und den Restrukturierungsauftragten.

### **§ 10i InsO n.F. [Zuständigkeit]**

Für die Ausführung der §§ 10a-10h und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ist das Bundesamt für Justiz zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 56 InsO sollte wie folgt neu gefasst werden:

### **§ 56 InsO Bestellung des Insolvenzverwalters**

- (1) <sup>1</sup>Zum Insolvenzverwalter ist eine **im Insolvenzverwalterverzeichnis eingetragene** für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zu bestellen, die aus dem Kreis aller zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen auszuwählen ist. <sup>2</sup>Die Bereitschaft zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen kann auf bestimmte Verfahren beschränkt werden. <sup>3</sup>Die erforderliche Unabhängigkeit wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass die Person
1. vom Schuldner oder von einem Gläubiger vorgeschlagen worden ist oder
  2. den Schuldner vor dem Eröffnungsantrag in allgemeiner Form über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und dessen Folgen beraten hat.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwalter erhält eine Urkunde über seine Bestellung. <sup>2</sup>Bei Beendigung seines Amtes hat er die Urkunde dem Insolvenzgericht zurückzugeben.
- (3) <sup>1</sup>**Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Ausübung der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters sowie des vorläufigen Sachwalters und des Sachwal-**

ters, des Schuldners in Eigenverwaltung, des Treuhänders und des Verfahrenskoordinators durch Rechtsverordnung näher zu regeln. <sup>2</sup>Die Verordnung kann im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher regeln:

1. die Kriterien der Anforderungen an die Person des Verwalters im Einzelfall gemäß Absatz 1,
2. die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit
  - a) den höchstpersönlichen Aufgaben des Verwalters,
  - b) den Mindestkriterien an sachlicher, personeller und organisatorischer Ausstattung des Insolvenzverwalterbüros in Abhängigkeit von einer etwaigen Beschränkung auf bestimmte Verfahren im Sinne des Absatzes 1 Satz 2,
  - c) dem Abschluss und der Aufrechterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung, dem Inhalt, dem Umfang und den Ausschlüssen des Versicherungsvertrages sowie der Mindesthöhe der Deckungssummen,
  - d) der Annahme des Amtes, Erklärungen gegenüber dem Gericht, der Kontaktaufnahme mit dem Schuldner, der Prüfung von Sicherungsmaßnahmen, den Pflichten gegenüber den Gläubigern und ihren Organen,
  - e) Arbeitnehmerfragen, insbesondere Informationspflichten über den Verfahrensablauf, die Situation des Unternehmens und die geplanten Maßnahmen sowie über Rechte der Arbeitnehmer,
  - f) den Mindestinhalten des Gutachtens als vom Gericht bestellter Sachverständiger,
  - g) den Kriterien an vom Verwalter zu führende Treuhandkonten,
  - h) den Mindestinhalten von Berichten an das Insolvenzgericht und die weiteren Verfahrensorgane,
  - i) den technischen und inhaltlichen Vorgaben an die den am Verfahren beteiligten Gläubigern zu erteilende Informationen,
  - j) den Regeln für insolvenzrechtliche Rechnungslegung und Buchhaltung,
  - k) den Mindestinhalten der Schlussrechnung gemäß § 153,
  - l) den Prüf- Überwachungs- und Anzeigepflichten des (vorläufigen) Sachwalters.

(4) <sup>1</sup>Das Bundesamt für Justiz führt ein öffentliches und elektronisches Verzeichnis der zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen (Insolvenzverwalterverzeichnis). <sup>2</sup>In dem Insolvenzverwalterverzeichnis sind als Pflichtangaben zu führen:

1. der Familienname und der oder die Vornamen der Person,
2. der Name des Büros und dessen Anschrift,
3. die Namen und die Anschriften bestehender weiterer Büros und Zweigstellen,
4. von der Person mitgeteilte Telekommunikationsdaten und Internetadressen des Büros und bestehender weiterer Büros und Zweigstellen,

5. die Berufsbezeichnung und amtlich verliehene sonstige Bezeichnungen, insbesondere als Fachanwalt oder Fachberater,
6. die Verfahrensarten, die der Insolvenzverwalter zu übernehmen bereit ist,
7. bestehende Berufs-, Berufsausübungs- und Vertretungsverbote,
8. Entlassungen durch Insolvenzgerichte für die Dauer von zwei Jahren,
9. die Bestellung eines Vertreters oder Abwicklers sowie die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe von Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift des Vertreters, Abwicklers oder Zustellungsbevollmächtigten,
10. den Zeitpunkt der Zulassung.

<sup>3</sup>In dem Insolvenzverwalterverzeichnis können freiwillige Angabe zu Erfahrungen und Kenntnissen sowie zu wesentlichen Erfolgsdaten aus der Auswertung von Insolvenzverfahren ermöglicht werden. <sup>4</sup>Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, Führung, Einrichtung, Datenerhebung, Einsichtnahme, Verfahren und Inhalt näher zu regeln.

Das Inkrafttreten der Neuregelungen sollte wie folgt geregelt werden:

Hinsichtlich der neu einzufügenden §§ 10a-10i, § 56 Abs. 3 und 4 InsO sollte das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Die Änderung des § 56 Abs. 1 S. 1 InsO sollte erst ein Jahr nach der Verkündung in Kraft treten. In der Übergangszeit können die Bestellung und die Zulassung auch der bisherigen Berufsträger erfolgen.

\*\*\*